

# RS OGH 1935/10/10 1Ob743/35

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.1935

## Norm

ABGB §904 IV

ABGB §1154

AngG §15

## Rechtssatz

Die Vorschrift des § 1154 Abs 3 ABGB findet auch auf Angestellte Anwendung, die unter das AngG fallen (§ 42 AngG). Ungeachtet der vom Dienstnehmer während des Dienstverhältnisses mit dem Dienstgeber geschlossenen Vereinbarung, daß dieser den rückständigen Lohn des Dienstnehmers nur nach Tunlichkeit und Möglichkeit zu bezahlen habe, tritt die Fälligkeit des Lohnes jedenfalls im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses ein.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 743/35  
Entscheidungstext OGH 10.10.1935 1 Ob 743/35  
Veröff: SZ 17/140

## Schlagworte

SW: Zahlungsfirst, Frist, Termin, Entgelt, Gehalt, Rückstand, Stundung, Bezüge, Ende, Auflösung, Zahlungstermin, Arbeitgeber, Arbeitnehmer

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1935:RS0028186

## Dokumentnummer

JJR\_19351010\_OGH0002\_0010OB00743\_3500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)